

Hinweise zum rechtlichen Vorgehen gegen die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

von Hans Schuster*

1. Für Lehrkräfte an staatlichen Schulen gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern, wie sie in der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 11. April 2005 (Fundstelle: KWMBI I 2005, S. 132) festgelegt sind. Das Amtsblatt ist an jeder Schule vorhanden.

Für Lehrkräfte an kommunalen Schulen gelten die Richtlinien der jeweiligen Kommune. Für diese Hinweise werden die Richtlinien an staatlichen Schulen zu Grunde gelegt.

Das Beurteilungsverfahren ist unter Nummer 4 der Richtlinien geregelt. Das Beurteilungsverfahren schließt mit der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung ab (Nr. 4.7). Mit der Unterschrift wird lediglich bestätigt, dass sie eröffnet worden ist. Sie bedeutet nicht, dass damit in irgendeiner Form inhaltliche Zustimmung erklärt wird.

2. Besteht kein Einverständnis mit dem Inhalt der dienstlichen Beurteilung, können **Einwendungen** erhoben werden (Nr. 4.8). Diese sollten möglichst schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Eröffnung erfolgen. Wird diese dreiwöchige Überlegungsfrist nicht eingehalten, hat das nicht zur Folge, dass nach deren Ablauf gegen die dienstliche Beurteilung nichts mehr unternommen werden könnte. Vielmehr wird bei Einhaltung dieser Frist lediglich gewährleistet, dass die Einwendungen gleichzeitig mit der dienstlichen Beurteilung der überprüfenden Behörde vorgelegt werden anderenfalls werden sie nachgereicht.

Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilung findet in jedem Fall, unabhängig von der Erhebung von Einwendungen, statt (Nr. 4.9). Wird die dienstliche Beurteilung abgeändert, ist sie nochmals zu eröffnen. Diese Eröffnung kann auch durch Übergabe eines Abdrucks des betreffenden Schreibens der überprüfenden Behörde erfolgen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, weil dies in der Vergangenheit oft nicht erfolgt ist, dass bei der nochmaligen Eröffnung oder im Falle der Ablehnung der Änderung der Beurteilung, der Lehrkraft die zu ihren Einwendungen erfolgte schriftliche Stellungnahme des Beurteilenden bekannt zu geben ist. In der Regel erfolgt dies durch Aushändigung einer Kopie dieser Stellungnahme.

Über die Erfolgsaussichten von Einwendungen sollte man sich keine Illusionen machen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Einwendungen selbst bei krassen Fehlern in der dienstlichen Beurteilung häufig nicht zu deren Abänderung geführt haben. Gleichwohl sollten Einwendungen in jedem Fall erhoben werden, wenn kein Einverständnis mit der dienstlichen Beurteilung besteht. Durch Einwendungen wird zwar eine dienstliche Beurteilung nicht aufgehoben oder abgeändert, doch steht deren Inhalt nicht unwidersprochen im Raum. Die Einwendungen müssen mit der dienstlichen Beurteilung zum Personalakt genommen werden.

Im übrigen sollten schon die Einwendungen sorgfältig ausgearbeitet werden, damit sich ggf. im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Ungereimtheiten ergeben (s. u. Widerspruchsbegründung).

Das weitere Vorgehen gegen eine dienstliche Beurteilung durch Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht ist verfahrensmäßig nicht daran gebunden, ob vorher Einwendungen erhoben worden sind oder nicht.

* Hans Schuster ist Leiter der Rechtsstelle der GEW-Bayern

3. Rechtsbehelfe gegen die dienstliche Beurteilung

Ist die dienstliche Beurteilung trotz Erhebung von Einwendungen bei der Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde nicht wie beantragt oder von der vorgesetzten Dienstbehörde zum Nachteil abgeändert worden, so kann dagegen **Widerspruch** bei der Dienststelle, die die dienstliche Beurteilung erstellt hat, eingelegt werden. Im Regelfall hat man nach der Eröffnung der Beurteilung bis zu einem Jahr Zeit, diesen Widerspruch zu erheben. Falls die Beurteilung ausnahmsweise mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, gilt die dort genannte Frist.

Wenn es darauf ankommt möglichst wenig Zeit zu verlieren, weil z. B. die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine Beförderung vom Ausgang des Verfahrens abhängt, kann der Widerspruch gleichzeitig mit den Einwendungen eingelegt werden, wobei die Einwendungen als Begründung des Widerspruchs verwendet werden können.

Wird dem Widerspruchsbegehren nicht stattgegeben, so muss über den Widerspruch innerhalb einer „angemessenen Frist“, das sind in der Regel drei Monate, durch Widerspruchsbescheid entschieden werden. Diesen Bescheid erlässt für die Lehrer an Volks- und Sonderschulen die Bezirksregierung, für die Lehrer der übrigen Schularten die Schule selbst. Hat jedoch das Ministerium die Beurteilung zum Nachteil eines Beamten selbst abgeändert, so erlässt dieses auch den Widerspruchsbescheid.

Ebenso wie die Einwendungen bleiben erfahrungsgemäß auch der Widerspruch mit wenigen Ausnahmen erfolglos. Die Ursache dafür liegt weniger in eigenem subjektiven Unvermögen als in einer leicht durchschaubaren Strategie der Schulbehörden.

Obwohl das Widerspruchsverfahren noch zum Verwaltungsverfahren gehört, also nicht beim Verwaltungsgericht anhängig wird, ist es ein juristisches Verfahren, mit dem das gerichtliche Verfahren vorbereitet wird. Die Widerspruchsbegründung sollte sich daher an den Grundsätzen orientieren, die das Gericht bei der Überprüfung von dienstlichen Beurteilungen heranzieht. Diese beschränkt sich ausschließlich darauf, ob die Verwaltung bzw. der Beurteilende

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten hat,
- den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie bzw. er sich frei bewegen kann, verkannt hat,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Wertmaßstäbe beachtet und/oder
- sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle führt nicht dazu, dass das Gericht die sachliche und persönliche Beurteilung in vollem Umfang nachvollzieht oder gar durch eine eigene Beurteilung ersetzt.

Ob das vorgeschriebene Verfahren bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung eingehalten worden ist, lässt sich anhand der oben angegebenen Richtlinien des Kultusministeriums nachprüfen. Wurde z. B. die dienstliche Beurteilung von einer unzuständigen Person erstellt, so liegt darin sicher ein Grund für die Anfechtung. Ein weiterer Verfahrensverstoß könnte darin liegen, dass es der Beurteilende unterlassen hat, in allen Fächern, in denen der Lehrer die Lehrbefähigung besitzt,

Unterrichtsbesuche durchzuführen und zwar möglichst verteilt auf alle Jahrgangsstufen, in denen er eingesetzt ist.

Ein Fall, wo der Beurteilende den Inhalt und die Grenzen seiner Beurteilungsermächtigung verkannt hat, liegt z. B. dann vor, wenn die Beurteilung keine auch nur annähernd vollständige Beschreibung der Berufs- und Fachkenntnisse des Beamten enthält, weil danach die Befähigung des Beamten zu beurteilen ist (§ 51 Abs. 3 LbV). Sollte der Schulleiter zu einer eigenen Beurteilung der Berufskennnisse des Beamten nicht im Stande sein, wird er den zuständigen Fachbetreuer heranzuziehen haben.

Der Sachverhalt, der der dienstlichen Beurteilung zugrunde liegt, kann z. B. dann unrichtig bzw. unvollständig sein, weil der beurteilende Beamte auf außergewöhnlich ungünstige Unterrichtsbedingungen keine Rücksicht genommen hat.

Darauf, dass der Beurteilende fachfremde Erwägungen angestellt hat, lässt sich eine Anfechtung der dienstlichen Beurteilung nur dann erfolgreich stützen, wenn dies im Prozess bewiesen werden kann.

Daraus ergibt sich, dass Erfolgsaussichten nur dann bestehen, wenn Tatsachen streitig sind. Gegen die in der dienstlichen Beurteilung überwiegend enthaltenen Bewertungen kann so gut wie nichts ausgerichtet werden. Der Umstand, dass die neuen Beurteilungsrichtlinien zu einem von den bisherigen Beurteilungen abweichenden Gesamturteil führt, macht für sich genommen die Beurteilung nicht rechtswidrig. Den Beurteilungsmaßstab kann der Dienstherr selbst bestimmen.

In der Widerspruchsbegründung sind zunächst die Punkte, gegen die man sich wenden will, zu benennen und jeweils zu begründen, weshalb man nicht einverstanden ist. Bei dieser Begründung sind die eben genannten Grundsätze der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Weil danach nur Tatsachen, nicht aber Bewertungen einer Überprüfung unterzogen werden können, muss im Einwendungs- wie im Widerspruchsverfahren darauf hingewirkt werden, dass die beurteilende Person bei der Stellungnahme zu den Einwendungen bzw. in der Begründung des Widerspruchsbescheides die Tatsachen benennt, auf Grund derer sie zur jeweiligen Beurteilung gelangt ist. Dies wird am einfachsten durch entsprechende Fragestellung versucht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung den Beurteiler zu diesen Angaben nicht verpflichtet. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Beurteilung Angaben fehlen, die berücksichtigt hätten werden müssen.

4. Klage zum Verwaltungsgericht

Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** zum Verwaltungsgericht zu erheben (s. dortige Rechtsbehelfsbelehrung). Die Klage bietet meist die einzig nennenswerte Chance eine Änderung der dienstlichen Beurteilung zu erreichen. Sie ist auch ohne Entscheidung über den Widerspruch zulässig, wenn drei Monate nach Einlegung ohne zureichenden Grund keine Entscheidung ergangen ist.

In der Regel kann das Gericht nicht selbst die Beurteilung abändern, sondern lediglich den Dienstherrn verurteilen eine neue Beurteilung „unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu erstellen.

Aber auch in Klageverfahren ist aus den oben genannten Gründen die Erfolgsquote minimal.